

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 13.12.2024**

### **23. Satzung vom 09.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Minden vom 20.10.1986**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024., des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.10.1986 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 8 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

##### **§ 8**

#### **Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (7) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je cbm Einführungswassermenge: 3,10 EUR.

#### **Artikel 2**

§ 9 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

##### **§ 9**

#### **Gebühren für die Regenwasserbeseitigung**

- (4) Die Gebühr beträgt pro Jahr für jeden Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche 0,81 EUR.

### **Artikel 3**

§ 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 13 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (2) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen aus Rohren DN 150 - 200 mm wird nach Einheitssätzen ermittelt: dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Die Einheitssätze betragen je angefangenen Meter Anschlussleitung, gemessen von der Mitte der Straße bis zur Grundstücksgrenze für die Herstellung oder Erneuerung aus Rohren DN 150 - 200 mm entsprechend dem Kanalisationssystem bei

Mischwasser	924,00 EUR
Schmutzwasser	1.029,00 EUR
Regenwasser	659,00 EUR

### **Artikel 4**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 09.12.2024

Der Bürgermeister Michael Jäcke